

105. Wann ist die Zusammenrottung eine öffentliche, wie sie der
Thatbestand des Aufruhrs erfordert?
St.G.B. §. 115.

IV. Straffenat. Urt. v. 14. März 1890 g. Pl. u. Gen. Rep. 510/90.

I. Landgericht Veitthen O./E.

Aus den Gründen:

Eine durch die Natur der Rüge bedingte Prüfung der gesamten Sachlage führt zu wesentlichen Bedenken gegen das bekämpfte Urteil, soweit in demselben der §. 115 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht ist.

In dieser Beziehung nimmt die Vorinstanz als erwiesen an, daß die beiden Polizeibeamten abends in der zehnten Stunde die Angeklagten auf der Dorfstraße trafen, als sie saugen und lärmten; daß sie Veranlassung fanden, den Pl. zu verhaften, und daß, während sie sich bemühten, den sich widersetzenden Pl. zum Polizeigewahrsam abzuführen, aus der Mitte der anderen Angeklagten, welche dem Gebaren des Pl. zusahen, Steine und andere harte Gegenstände auf die Beamten geworfen wurden, um jenem zu Hilfe zu kommen. In diesen Thatfachen hat die Vorinstanz alle gesetzlichen Merkmale des

im §. 115 St.G.B.'s bedrohten Delictes des Aufruhres gefunden. Sie hat dabei erwogen, daß sich das Werfen mit Steinen und harten Gegenständen als ein thätlicher Angriff auf die in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes befindlichen Vollstreckungsbeamten darstelle, und daß sich das Verhalten der sechs Angeklagten B., M., S., R. G. und L. als eine Zusammenrottung charakterisiere, bei welcher jeder der Beteiligten zwar das Bewußtsein gehabt, sich in einer zusammengerotteten Menge zu befinden, welche unerlaubte Handlungen begehe, aber dennoch in derselben verblieben sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Erwägungen die Thatbestandsmomente der Zusammenrottung und des „mit vereinten Kräften“ unternommenen thätlichen Angriffes decken. In jedem Falle fehlt es an einer Begründung und näheren Rechtfertigung der Annahme, daß die Zusammenrottung eine öffentliche gewesen sei. Allerdings war der Ort, an welchem sich der ganze Vorfall ereignete, somit auch die Zusammenrottung stattfand, die Dorfstraße, deren Eigenschaft als ein „öffentlicher Ort“ nicht zweifelhaft ist. Würde jedoch die Vorinstanz angenommen haben, daß diese Thatsache genüge, um der Zusammenrottung den Charakter einer öffentlichen zu geben, so würde die Annahme auf rechtsirriger Auslegung des Gesetzes beruhen. Denn der §. 115 a. a. O. schreibt nicht die Bestrafung desjenigen vor, der an einer an einem öffentlichen Orte stattfindenden Zusammenrottung teilnimmt, sondern fordert, daß die Zusammenrottung selbst eine öffentliche sei. Man würde fehlgehen, wenn man hierbei das Wort „öffentlich“ in dem Sinne auffassen wollte, in welchem es an anderen Stellen, wie beispielsweise im §. 183 St.G.B.'s gebraucht wird, wenn man also die Zusammenrottung für eine öffentliche dann erklären würde, wenn sie von anderen, und zwar unbestimmt wie vielen, wahrgenommen werden konnte. Das Gesetz bedient sich, wie das Reichsgericht bereits im Urteile vom 12. April 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 357, näher dargelegt hat, des Wortes „öffentlich“ in verschiedenen Bedeutungen, und man wird daher auf die Tendenz und die Entstehungsgeschichte des Paragraphen zurückzugehen haben, um zu ermitteln, in welchem Sinne es in diesem verstanden werden soll.

Nachdem in den §§. 113, 114 St.G.B.'s der Widerstand gegen die Staatsgewalt abgehandelt worden, insoweit er von einzelnen, be-

stimmten Individuen gegen die Amtshandlungen von Behörden und Beamten gerichtet ist, wendet sich der §. 115 zu demjenigen Widerstande, der nicht von einzelnen, sondern einer unbestimmten Mehrheit geleistet wird, welche sich zu diesem Zwecke zusammengerottet. Es unterscheidet sich der Paragraph von den beiden vorhergehenden nicht sowohl durch die Zahl der Subjekte, da die §§. 113. 114 nicht ausschließen, daß mehrere Subjekte in gemeinschaftlicher Thätigkeit handeln: ebensowenig dadurch, daß er eine Zusammenrottung mehrerer bestimmter Personen voraussetzt, da in diesem Falle das Gesetz wie im §. 122 bloß von einer Zusammenrottung sprechen würde, selbst wenn sie an einem öffentlichen Orte stattgefunden; vielmehr ist der Unterschied lediglich darin zu finden, daß die Zusammenrottung einen gefahrrohenden Charakter gerade dadurch annimmt, daß sie die Möglichkeit einer Beteiligung, unbestimmt wie vieler Personen, nicht ausschließt. Diese Auffassung findet auch in der Entstehungsgeschichte ihre Bestätigung. Der §. 115 ist dem §. 91 preuß. St.-G.B.'s entnommen, in welchem zum Thatbestande des Delictes erfordert wurde, daß „mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten“. Die Materialien zu diesem Paragraphen,

Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 127 flg.,

lassen erkennen, daß man die Fassung desselben mit Rücksicht auf den Zusammenhang gewählt hat, in welchem das Delict mit dem im §. 92 das. bedrohten Delict des Auflaufes steht, ein Zusammenhang, der auch im §. 92 Abs. 2 besondern Ausdruck gefunden. Man sah sich deshalb veranlaßt, an den Delictsmerkmalen des §. 92 mehr oder weniger festzuhalten. Da nun der Thatbestand dieses Paragraphen ein Versammeln mehrerer Personen, ein Zusammen treten unbestimmt vieler auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindlichen Personen voraussetzt, so muß man auch von diesem Gesichtspunkte aus den Begriff des „öffentlich“ im §. 91, und zwar dahin finden, daß nicht sowohl die Qualität des Ortes der Zusammenrottung, als vielmehr die Möglichkeit unbeschränkter Beteiligung an derselben und die darin liegende Gefahr für den Beamten oder die Behörde entscheidend ist. Daß das Reichsstrafgesetzbuch dieser Auffassung hat entgeggetreten wollen, ist nicht ersichtlich: vielmehr bringt die von ihm gewählte Fassung „öffentliche Zusammenrottung“ gerade jenen Gedanken noch präziser zum Ausdruck.

Ob die Vorinstanz den Begriff der öffentlichen Zusammenrottung in diesem Sinne verstanden, lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, da sie es unterlassen, die Feststellung nach dieser Richtung hin näher zu begründen. Somit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Vorinstanz die Öffentlichkeit des Ortes der Zusammenrottung für ausreichend erachtet, zumal sie nicht festgestellt hat, daß sich zur Zeit der That noch andere Personen auf der Dorfstraße befunden, deren Anwesenheit mit Rücksicht auf die Nachtzeit aus der Qualität des Ortes auch nicht zu vermuten war. In jedem Falle hätte es noch einer Erörterung derjenigen Umstände bedurft, durch welche neben dem Vorhandensein des öffentlichen Ortes das Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit der Zusammenrottung außer Zweifel gesetzt wird.

Bei dieser Sachlage ist das angefochtene Urteil, soweit es den §. 115 St.G.B.'s zur Anwendung bringt, nicht aufrechtzuerhalten.